

Absender*in:

Eingangsstempel:

Aktenzeichen:

Empfänger:

Landeshauptstadt Potsdam
Wirtschaftsförderung
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

ANTRAG

auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Unterstützung unternehmensbezogener Vermarktungsaktivitäten sowie zum Schutz des geistigen Eigentums (Vermarktungsförderungs-RL Wifö/22)

Achtung:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Die Antragstellung und der Maßnahmebeginn begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

1 Angaben zum Antragstellenden

Firma / Unternehmen: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Ansprechpartner*in: _____

Unterschriftsberechtigt: _____
(rechtsverbindlich)

Festnetznummer: _____

Mobilnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Website: _____

1.1 Tätigkeitsschwerpunkt

Bitte geben Sie den Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens an.

1.2 Welchem Wirtschaftszweig ordnen Sie Ihr Unternehmen zu?

(gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 - WZ 2008)

- Anbau einjähriger Pflanzen
(Abschnitt A | Klasse 01.1)
- Anbau mehrjähriger Pflanzen
(Abschnitt A | Klasse 01.2)
- Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken
(Abschnitt A | Klasse 01.3)
- Haltung von anderen Rindern, Schafen und Ziegen und Schweinen
(Abschnitt A | Klasse 01.42, 01.45 und 01.46)
- Verarbeitendes Gewerbe
(Abschnitt C)
- Baugewerbe
(Abschnitt F)
- Einzelhandel in Verkaufsräumen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 300 m²
(Abschnitt G | Klasse 47)
- Gastronomie
(Abschnitt I | Klasse 56)
- Information und Kommunikation
(Abschnitt J)
- Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
(Abschnitt M | Klasse 71)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin
(Abschnitt M | Klasse 72.1)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design
(Abschnitt M | Klasse 74.1)
- Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten
(Abschnitt N | Klasse 77.21)
- Garten- und Landschaftsbau
(Abschnitt N | Klasse 81.30.1)

*(Generell ausgeschlossen nach dieser Richtlinie sind: Backshops und Selbstbedienungsbäckereien; Handelsketten und Filialisten; Franchisenehmer*innen; Apotheken und Augenoptiker; Tankstellen; Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak, Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen; Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Waffen und Munition)*

1.3 Angaben zum Unternehmen

Wird die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt? ja nein

Ist das Unternehmen eigenständig? ja nein
(siehe Punkt 3.1 der Richtlinie „Vermarktungsförderungs-RL Wifö/22)

Befindet sich die Haupt- bzw. eine selbstständige Zweigniederlassung in Potsdam? ja nein
(Die Gewerbeanmeldung ist dem Antrag in Kopie beizufügen)

Befindet sich das Unternehmen in Schwierigkeiten? ja nein
(Bitte beachten Sie das Merkblatt 1 im Anhang an diesen Antrag)

2 Angabe zum geplanten Vorhaben und dem Fördergegenstand

Achtung:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Die Antragstellung und der Maßnahmebeginn begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Hinweise:

Die **verschiedenen Förderbausteine** dieser Förderrichtlinie (gemäß Punkte 2.1 bis 2.4) können durch einen Antragstellenden jeweils **einmalig beantragt werden** (eine Kombination in einem Antrag ist möglich). Darüber hinaus ist eine erneute Antragstellung ausgeschlossen.

Auf Grundlage der geltenden Richtlinie wird ein Zuschuss für folgende Förderbausteine beantragt:

- Die konzeptionelle Analyse und Beratung zu einem professionellen Marketing
- Die konzeptionelle Entwicklung und Erstellung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes bzw. das vollständige Redesign eines bestehenden Corporate Designs
- Die konzeptionelle Entwicklung und Erstellung einer unternehmensbezogenen bzw. der vollständigen Relaunch einer bereits bestehenden Website
- Die Eintragung einer Marke, eines Geschmacksmusters, Gebrauchsmusters oder Sortenschutzes für den nationalen, EU-weiten oder internationalen Schutz

(gemäß Punkt 2.1 bis 2.4 Vermarktungsförderungs-RL Wifö/22)

2.1 Angaben zur zeitlichen Durchführung des Vorhabens

Hinweis:

Die beantragte Maßnahme ist in einem Durchführungszeitraum von sechs Monaten nach Bewilligung umzusetzen. Sollte die Umsetzung der Maßnahme einen längeren Durchführungszeitraum erfordern, so ist dies schriftlich zu beantragen und zu begründen.

Zeitliche Durchführung der Maßnahme: _____ bis _____
(Beispiel: von 1. Januar 2022 bis 1. Juli 2022)

2.2 vorzeitiger Maßnahmebeginn

Hinweis:

Beginnen Sie mit der Maßnahme/dem Vorhaben nicht bevor die Bewilligungsstelle dem vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zugestimmt hat. Als Vorhabenbeginn bzw. Projektbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Möchten Sie einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn stellen?

ja

nein

(wenn ja, bitte begründen Sie kurz Ihren Antrag)

2.3 Beschreibung des geplanten Vorhabens und seiner Ausrichtung

Bitte beschreiben Sie kurz und präzise das geplante Projekt und die beantragte Maßnahme.

(Gehen Sie dabei insbesondere auf die Maßnahme, Inhalte, Ziele, Zielgruppen, Mitwirkende, Notwendigkeit der Förderung ein)

2.3.1 Angabe zur konzeptionellen Analyse und Beratung zu einem professionellen Marketing

Hinweis:

Die Angaben sind nur auszufüllen, wenn Sie einen Antrag nach Punkt 2.1 der Richtlinie stellen, andernfalls fahren Sie mit der nächsten Seite fort.

Welche Einzelmaßnahmen zählen zu dem Vorhaben?

- Analyse und Beratung zu einem professionellen Marketing

Der Antragstellende versichert, dass:

- die Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Agentur bzw. im Haupterwerb tätigen Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit erfolgen wird.

Der Antragstellende nimmt zur Kenntnis, dass:

- folgende Tatbestände, die im Rahmen der Richtlinie **ausgeschlossen** und **nicht förderfähig** sind, nicht Teil des Förderantrages sind. Hierzu zählen explizit:
- Eigenleistungen,
 - eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten

2.3.2 Angabe zur konzeptionellen Entwicklung und Erstellung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Corporate Design) bzw. das vollständige Redesign eines bestehenden Corporate Designs

Hinweis:

Die Angaben sind nur auszufüllen, wenn Sie einen Antrag nach Punkt 2.2 der Richtlinie stellen, andernfalls fahren Sie mit der nächsten Seite fort.

Welche Einzelmaßnahmen zählen zu dem Vorhaben?

- konzeptionelle Entwicklung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Corporate Design)
- Neukonzipierung und -gestaltung eines bereits bestehenden einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Redesign eines bestehenden Corporate Designs)
- Produktion neuentwickelter unternehmensbezogener Kommunikationsmittel im Rahmen einer Corporate Design-Entwicklung bzw. eines vollständigen Redesign

Der Antragstellende versichert, dass:

- die Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Agentur bzw. im Haupterwerb tätigen Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit erfolgen wird.
- er für die geförderten Auftragsgegenstände die uneingeschränkten Nutzungsrechte am Gegenstand der Leistung erhalten wird.

Der Antragstellende nimmt zur Kenntnis, dass:

- folgende Tatbestände, die im Rahmen der Richtlinie **ausgeschlossen** und **nicht förderfähig** sind, nicht Teil des Förderantrages sind. Hierzu zählen explizit:
 - Eigenleistungen,
 - eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten,
 - abonnierte oder anmietbare Gestaltungsvorlagen, denen keine individuelle dem Auftraggeber zuzuordnende Kreativleistungen zugrunde liegen und
 - Produktion von Kommunikationsmitteln, die nicht im Rahmen der Förderung neu entwickelt wurden oder bereits bestehen.

2.3.3 Angaben zur konzeptionellen Entwicklung und Erstellung einer unternehmensbezogenen Website bzw. der vollständige Relaunch einer bereits bestehenden Website

Hinweis:

Die Angaben sind nur auszufüllen, wenn Sie einen Antrag nach Punkt 2.3 der Richtlinie stellen, andernfalls fahren Sie mit der nächsten Seite fort.

Welche Einzelmaßnahmen zählen zu dem Vorhaben?

- konzeptionelle Entwicklung und Erstellung einer unternehmensbezogenen Website
- Neukonzipierung und -gestaltung einer bereits bestehenden Website (Relaunch einer Website)

Wie lautet die Internetadresse der aktuellen bzw. geplanten Website?

Der Antragstellende versichert, dass:

- die Zusammenarbeit mit einer qualifizierten Agentur bzw. im Haupterwerb tätigen Leistungserbringenden im Rahmen einer umsatzsteuerpflichtigen Auftragsarbeit erfolgen wird.
- er für die geförderten Auftragsgegenstände die uneingeschränkten Nutzungsrechte am Gegenstand der Leistung erhalten wird
- die Minimalanforderungen (**Merkblatt 2**) an eine geförderte unternehmensbezogene Website erfüllt werden.
- er bereit ist über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten auf der Startseite bzw. dem Impressum im Rahmen der Website auf den Fördermittelgeber hinzuweisen.

Der Antragstellende nimmt zur Kenntnis, dass:

- folgende Tatbestände, die im Rahmen der Richtlinie **ausgeschlossen** und **nicht förderfähig** sind, nicht Teil des Förderantrages sind. Hierzu zählen explizit:
 - Eigenleistungen,
 - eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten,
 - abonnierte oder anmietbare Websites, die nicht in das Eigentum des Zuwendungsempfängers übergehen,
 - die Konzipierung und Erstellung von Onlineshops,
 - Websites, deren Inhalte gegen geltendes Recht oder sittliche, ethisch und moralische Grundsätze verstoßen und
 - Ausgaben für den Domainwerb, das Hosting, die Wartung, erforderliche Updates oder weitere Folgekosten der Website.

2.3.4 Angaben zur Eintragung einer Marke, eines Geschmacksmusters, Gebrauchsmusters oder Sortenschutzes für den nationalen, EU-weiten oder internationalen Schutz

Hinweis:

Die Angaben sind nur auszufüllen, wenn Sie einen Antrag nach Punkt 2.4 der Richtlinie stellen, andernfalls fahren Sie mit der nächsten Seite fort.

Welche Einzelmaßnahmen zählen zu dem Vorhaben?

- Beratung, Recherche und Abwicklung im Zusammenhang mit der Eintragung einer Marke, eines Geschmacksmusters, Gebrauchsmusters oder Sortenschutzes für den nationalen, EU-weiten oder internationalen Schutz des eingetragenen Gegenstands durch Rechtsanwälte
- Eintragung einer Marke, eines Geschmacksmusters, Gebrauchsmusters oder Sortenschutzes für den nationalen, EU-weiten oder internationalen Schutz des eingetragenen Gegenstands

Welcher Schutzstatus wird für die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke bzw. Geschmacksmuster angestrebt?

- National EU-weit International

Der Antragstellende nimmt zur Kenntnis, dass:

- folgende Tatbestände, die im Rahmen der Richtlinie **ausgeschlossen** und **nicht förderfähig** sind, nicht Teil des Förderantrages sind. Hierzu zählen explizit:
 - Eigenleistungen,
 - eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten,
 - Recherche- und Beratungsleistungen durch Rechtsanwälte, die keinen direkten Bezug zur Eintragung einer Marke, eines Geschmacksmusters, Gebrauchsmusters oder Sortenschutzes aufweisen und
 - weitere Schutzformen, Lizenzen, Zertifizierungen, Patente außerhalb der Eintragung einer Marke, eines Geschmacksmusters, Gebrauchsmusters oder Sortenschutzes

3 Planung der Ausgaben

Hinweis:

- Vorsteuerabzug berechtigt → Beträge sind ohne Umsatzsteuer (netto) anzugeben
- nicht Vorsteuerabzug berechtigt → Beträge sind mit Umsatzsteuer (brutto) anzugeben
- für alle Ausgabepositionen über 500 Euro sind mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern sowie eine Begründung der Zuschlagserteilung beizufügen
- Öffentlich geförderte Vorhaben unterliegen den Grundsätzen der Sparsam- und Wirtschaftlichkeit

3.1 Angabe zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Liegt eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vor?

 ja

 nein

3.2 Angaben zu den Gesamtausgaben

Förderbaustein	Betrag in Euro
konzeptionelle Analyse und Beratung zu einem professionellen Marketing	
konzeptionelle Entwicklung und Erstellung eines einheitlichen unternehmensbezogenen Erscheinungsbildes (Corporate Design) bzw. das vollständige Redesign eines bestehenden Corporate Designs	
konzeptionellen Entwicklung und Erstellung einer unternehmensbezogenen Website bzw. der vollständige Relaunch einer bereits bestehenden Website	
Eintragung einer Marke, eines Geschmacksmusters, Gebrauchsmusters oder Sortenschutzes für den nationalen, EU-weiten oder internationalen Schutz	
Gesamtausgaben:	

3.3 Begründung der Zuschlagserteilung

(nur bei Ausgabepositionen über 500 Euro notwendig)

4 Finanzierung

Hinweis:

Der maximale Zuschuss für die einzelnen Förderbausteine beträgt jeweils 50 Prozent, jedoch höchstens 1.500 Euro je Maßnahme. Jährlich können maximal 4.500 Euro Gesamtzuschuss je Antragstellende ausgereicht werden.

Achtung:

Die Summe der Gesamtfinanzierung muss der Summe der Gesamtausgaben entsprechen. Es sind alle öffentlichen Finanzierungshilfen aufzuführen, die beantragt oder bewilligt worden sind oder beantragt werden sollen.

	Betrag in Euro
Gesamtausgaben: <i>(Summe aus Punkt 3.2)</i>	

	Betrag in Euro
beantragter Zuschuss: <i>(siehe Hinweis)</i>	

Finanzierungsarten	Betrag in Euro	Liegt eine Bürgschaft vor?	
Eigenmittel:			
Hausbankkredit:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Öffentliche Darlehen <i>(KfW, ILB):</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Beteiligungen:			

Bestätigung der Gesamtfinanzierung

Der Antragstellende bestätigt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

(Die Förderung erfolgt im Erstattungsprinzip, d. h. eine Vorfinanzierung der gesamten Ausgaben ist durch den Antragstellenden zu gewährleisten)

Übersicht über andere beantragte De-minimis-Beihilfen

Außerdem wurden folgende weitere Beihilfen für das beihilferelevante Kalenderjahr beantragt:

Datum des Antrags	Beihilfegeber	Form der Beihilfe	Fördersumme in Euro	Beihilfewert in Euro

Bestätigung der Angaben zu den De-minimis-Beihilfen

- Dem Antragstellende ist bekannt, dass die Angaben zu den „De-minimis-Beihilfen“ subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

(Der Antragsstellende verpflichtet sich unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu den De-minimis-Beihilfen zu übermitteln, sobald diese bekannt werden)

5.2 Erklärung zum Subventionsbetrug

- Der Antragstellende bestätigt, dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt ist. Zudem wurde davon Kenntnis genommen, dass die im Merkblatt 3 aufgeführten Tatbestände subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Ferner ist bekannt, dass es die Verpflichtung besteht, der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Änderungen zu den im Merkblatt 3 aufgeführten subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben. Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz in Verbindung mit den Nummern 1 bis 3 des Merkblatts hat der Antragstellende Kenntnis genommen.

5.3 Sonstige Erklärungen

Der Antragstellende erklärt, dass

- geprüft wurde, dass für das beantragte Vorhaben keine andere Förderung in Frage kommt und keine anderen öffentlichen Fördermittel beantragt bzw. gewährt wurden,
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
- die Vergabevorschriften beachtet werden,
- aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erhaltene Mittel unverzüglich zurückzahlen und ab Empfang mit zurzeit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind,
- die Bestimmungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns eingehalten werden,
- eine Einwilligung zur Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Verfahrens zur Zuwendungsgewährung erteilt wird sowie die Einwilligung verweigert und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Weiterhin ist ihm bewusst, dass Zuwendungsanträge ohne Vorliegen der Einwilligung nicht bearbeitet werden können.
- einer Berichterstattung der Landeshauptstadt Potsdam in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam und ihren Ausschüssen über bewilligte Zuwendungen mit Namen, Postanschrift, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung einwilligt. Die Einwilligung über die Nennung des Namens und der Postanschrift kann verweigert werden, wenn durch die Veröffentlichung ein Betriebs-/Geschäftsgeheimnis des Zuwendungsempfängers veröffentlicht würde, dessen Geheimhaltung das allgemeine Informationsinteresse überwiegt.

6 Übersicht der Anlagen, die dem Antrag vom Antragstellende beizufügen sind:

- Nachweise über die Aufforderung von min. drei Leistungserbringenden zur Angebotsabgabe
- Kopie der Gewerbeanmeldung (*sofern zutreffend*)
- Kopie des Handelsregistrauszuges (*sofern zutreffend*)
- Kopie der Erteilung der Steuernummer durch das Finanzamt (*sofern zutreffend*)
- Kopie bereits genehmigter De-minimis-Beihilfen (*sofern zutreffend*)
- Kopie der Mitgliedschaft bei einer Kammer (*sofern zutreffend*)
- Nachweis für rechtsverbindliche Unterschriftsberechtigung (*nur nach Aufforderung*)

Ort, Datum

Zeichnungsberechtigter
(in Druckbuchstaben)

rechtsverbindliche Unterschrift

Merkblatt 1 - Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Gewährung von staatlichen Beihilfen an Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, ist nach den meisten Beihilferegulungen der EU ausgeschlossen. Vor Gewährung einer Beihilfe aus einer solchen Beihilferegelung ist zu prüfen, ob das Antrag stellende Unternehmen als in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlich einzustufen ist oder nicht.

Grundlagen für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ sind die

- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU C 249/1 vom 31.07.2014), Verlängerung der Leitlinien (Amtsblatt der EU C 224/2 vom 8.7.2020)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 und in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020

Definition Unternehmen in Schwierigkeiten

Ein Unternehmen befindet sich im Sinne der Leitlinien dann in Schwierigkeiten, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste einzudämmen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift. Das Vorliegen eines Unternehmens in Schwierigkeiten kann anhand der folgenden Kriterien geprüft werden.

Voraussetzungen

Gemäß dem Wortlaut der Leitlinien befindet sich ein Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten, wenn:

- I. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist.
- II. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist
- III. unabhängig von der Rechtsform der Gesellschaft die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Typische Symptome

Auch wenn das Unternehmen nicht die formalen Voraussetzungen erfüllt, kann es sich dennoch um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handeln, wenn die folgenden Symptome vorliegen:

- steigende Verluste / sinkende Umsätze / verminderter Cashflow
- Überkapazitäten / wachsende Lagerbestände
- zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung
- Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswertes

Prüfung

Die Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der letzten (mindestens 2) Jahresabschlüsse und anderer aussagefähiger Unternehmensdaten vorzunehmen.

Merkblatt 2 - Allgemeine Mindestanforderungen für geförderte Webseiten

Für die Erstellung einer zeitgemäßen Website werden im Folgenden Minimalanforderungen definiert, die durch die beauftragte Agentur bzw. den Leistungserbringenden bei der Erarbeitung **umzusetzen** und zu **gewährleisten** sind:

- Nutzung eines lizenzfreien Content Management System (CMS)
- Responsive Webdesign
(gestalterische und technische Umsetzung von Webseiten, so dass diese auf Eigenschaften des jeweils benutzten Endgeräts (Rechner, Smartphones, Tablets etc.) reagieren können)
- Unterstützung der gängigsten Browser
- Einhaltung von Bestimmungen zum Datenschutz und Impressum
- Umsetzung im Corporate Design des Auftraggebers
- Anwendung eines Verschlüsselungsverfahrens
- Schriftliche Dokumentation zur Nutzung des CMS

Über die genannten Mindestanforderungen hinaus wird die Berücksichtigung folgender Themenfelder bei der Erstellung der Website **empfohlen**:

- Barrierefreiheit
(Berücksichtigung der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0))
- Suchfunktion
- Suchmaschinenoptimierung (SEO)
- Implementierung eines Analysetools
- CMS-Schulung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- Berücksichtigung der Implementierung von Fremdsprachen
- Option auf Newsletter-Einbindung
- Social-Media-Anbindung

Merkblatt 3 - Subventionserhebliche Tatsachen

gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen Zuwendung an Betriebe und Unternehmen

Hinweis:

Als subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch werden folgende Tatsachen bezeichnet:

I. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind:

Hierunter fallen die Tatsachen

- zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellendes:
 - Name des Antragstellendes
 - Ausführende Stelle
 - Rechtsform des Antragstellendes
 - Gesellschaftliche und vertragliche Beziehungen
 - Zusammenarbeit mit anderen, projektteilnehmenden Stellen bzw. Projektpartnern
- in den Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhängen zum Jahresabschluss, Lageberichten sowie Geschäftsberichten, soweit sie besonders angefordert werden,
- die Investitionen oder die Übersicht über die Finanzen des Vorhabens betreffen,
- in der Vorhabenbeschreibung zu
 - Gesamtziel des Vorhabens,
 - wissenschaftliche und technische Arbeitsziele des Vorhabens,
 - bisherige Arbeiten des Antragstellendes,
 - Verwertungsplan.

II. Tatsachen, die für die Weitergewährung, die Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind:

- alle Tatsachen, die der LHP bei der Durchführung der Maßnahme nach den Bestimmungen des vorläufigen Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind,
- ferner sind Tatsachen im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis subventionserheblich, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

III. Scheingeschäfte und Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).